

Entgelttarif

1. Benutzungsentgelte für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen der nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannter politischer Parteien

Der Freiwilligen Feuerwehr, dem FSV Birkenfelde 1921 e.V. und dem Kirmesverein Birkenfelde 1994 e.V. und anderen Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, anerkannten politischen Parteien, die in den Vertretungskörperschaften der Gemeinde Birkenfelde vertreten sind, können auf Antrag die Räumlichkeiten

im Sport- und Vereinshaus **die Mehrzweckhalle**
im Feuerwehrhaus **den Schulungsraum**

zu Versammlungen und satzungsgemäßen Sitzungen, Weihnachtsfeiern und Jahreshauptversammlungen kostenlos überlassen werden.

2. Benutzungsentgelte für Veranstaltungen von örtlichen privaten, auswärtigen und gewerblichen Nutzern in den öffentlichen Räumen vom Feuerwehrhaus

Den **örtlichen privaten Benutzern** werden die Räumlichkeiten zu den festgesetzten Entgelten überlassen.

Den **auswärtigen Benutzern** werden mit Ausnahme der gewerblichen Veranstaltungen die Räumlichkeiten gemäß den festgesetzten Entgelten plus 25 % Aufschlag überlassen.

Den **gewerblichen Benutzern** werden die Räumlichkeiten entsprechend den festgesetzten Entgelten plus 50 % Aufschlag überlassen.

Unbeachtet der Dauer der Nutzung wird mindestens immer ein Tagessatz in Rechnung gestellt. Folgende Entgelte werden für die genannten Benutzer festgesetzt:

1. Tag	30,-- €
2. Tag	20,-- €

Werden die genannten Räume am darauf folgenden Tag nicht bis 13:00 Uhr entsprechend der Benutzungsordnung übergeben, ist ein weiteres Entgelt in Höhe 50 v. H. der oben genannten Beiträge zu entrichten, wenn die Übergabe bis 19:00 Uhr erfolgt. Werden die Räume erst nach 19:00 Uhr übergeben, ist das weitere Entgelt in voller Höhe zu zahlen.

3. Benutzungsentgelte für die Nutzung der Mehrzweckhalle des Sport- und Vereinshauses „Steinerhof“

3.1. Kultur- und Tanzveranstaltungen

Veranstalter von Kultur- oder Tanzveranstaltungen ist grundsätzlich der Verein oder die Organisation, die die Veranstaltung durchführen will.

Die Mehrzweckhalle kann grundsätzlich für Veranstaltungen nach Punkt 3.1. dieses Entgelttarifs nur mit Stühlen und Tischen genutzt werden. Festzeltgarnituren sind ausdrücklich verboten.

Bei Feiern nach Punkt 3.1. ist grundsätzlich der Hallenschutzbelag für den Sportboden auszulegen. Bei gleichzeitiger Benutzung der Hallentrennwand und des Hallenschutzbelages wird für beides ein zusätzliches Entgelt fällig.

Hallenschutzbelag und Hallentrennwand werden im Auftrag der Gemeinde ein- und ausgebaut.

Bei Benutzung der Halle nach Punkt 3.1. werden folgende Entgelte festgesetzt:

1. Tag	110,-- €
2. Tag	60,-- €
3. Tag	30,-- €
Schutzbelag	60,-- €
Trennwand	30,-- €

3.1.1. Kirmesveranstaltungen

Festlegungen/Verantwortlichkeiten

Halle ein- und ausräumen:	Veranstalter
Schutzbelag ein- und ausbauen:	Gemeinde/Beauftragte
Hallentrennwand:	Gemeinde/Beauftragte
Reinigung der Halle:	Veranstalter
Letzte Nutzung als Sporthalle vor der Veranstaltung:	3 Tage vorher
Erste Nutzung als Sporthalle nach der Veranstaltung:	3 Tage nachher
Entgeltpflichtig:	Veranstalter

3.1.2. Karnevalsveranstaltungen

Festlegungen/Verantwortlichkeiten

Halle ein- und ausräumen:	Veranstalter
Schutzbelag ein- und ausbauen:	Gemeinde/Beauftragte
Hallentrennwand:	Gemeinde/Beauftragte
Reinigung der Halle:	Veranstalter
Letzte Nutzung als Sporthalle vor der Veranstaltung:	7 Tage vorher
Erste Nutzung als Sporthalle nach der Veranstaltung:	3 Tage nachher
Entgeltpflichtig:	Veranstalter

3.2. Werbeveranstaltungen

Veranstalter von Werbeveranstaltungen ist grundsätzlich der Werber oder Auftraggeber

Die Mehrzweckhalle kann grundsätzlich für Veranstaltungen nach Punkt 3.2. dieses Entgelttarifs nur mit Stühlen und Tischen genutzt werden. Festzeltgarnituren sind ausdrücklich verboten.

Bei Veranstaltungen nach Punkt 3.2. ist grundsätzlich der Hallenschutzbelag für den Sportboden auszulegen. Bei gleichzeitiger Benutzung der Hallentrennwand und des Hallenschutzbelages wird für beides ein zusätzliches Entgelt fällig.

Hallenschutzbelag und Hallentrennwand werden im Auftrag der Gemeinde ein- und ausgebaut.

Für Werbeveranstaltungen im Sinne von Punkt 3.2. werden folgende Entgelte festgesetzt:

1. Tag	300,-- €
2. Tag	300,-- €
Schutzbelag	60,-- €
Trennwand	30,-- €

Festlegungen/Verantwortlichkeiten

Halle ein- und ausräumen:	Veranstalter
Schutzbelag ein- und ausbauen:	Gemeinde/Beauftragte
Hallentrennwand:	Gemeinde/Beauftragte
Reinigung der Halle:	Veranstalter
Letzte Nutzung als Sporthalle vor der Veranstaltung:	2 Tage vorher
Erste Nutzung als Sporthalle nach der Veranstaltung:	2 Tage nachher
Entgeltpflichtig:	Veranstalter

3.3. Gastronomische Nutzung

Veranstalter bei gastronomischer Nutzung der Halle des Sport- und Vereinshauses Steinerhof ist grundsätzlich der Gaststättenpächter oder ein von der Gemeinde zugelassener anderer Antragsteller.

Die Mehrzweckhalle kann grundsätzlich für Veranstaltungen nach Punkt 3.3. dieses Entgelttarifs nur mit Stühlen und Tischen genutzt werden. Festzeltgarnituren sind ausdrücklich verboten.

Bei gastronomischer Nutzung der Halle durch den Gaststättenpächter wird zwischen Familienfeiern und Trauerfeierlichkeiten unterschieden.

3.3.1. Familienfeiern

Bei Feiern nach Punkt 3.3.1. ist grundsätzlich der Hallenschutzbelag für den Sportboden auszulegen. Bei gleichzeitiger Benutzung der Hallentrennwand und des Hallenschutzbelages wird für beides ein zusätzliches Entgelt fällig.

Hallenschutzbelag und Hallentrennwand werden im Auftrag der Gemeinde ein- und ausgebaut.

1. Tag	110,-- €
2. Tag	110,-- €
Schutzbelag	60,-- €
Trennwand	30,-- €

Festlegungen/Verantwortlichkeiten

Halle ein- und ausräumen:	Veranstalter
Schutzbelag ein- und ausbauen:	Gemeinde/Beauftragte
Hallentrennwand:	Gemeinde/Beauftragte
Reinigung der Halle:	Veranstalter
Letzte Nutzung als Sporthalle vor der Veranstaltung:	2 Tage vorher
Erste Nutzung als Sporthalle nach der Veranstaltung:	2 Tage nachher
Entgeltpflichtig:	Nutzer

Durch den Gaststättenpächter sind unverzüglich Name und Anschrift des Auftraggebers bzw. des Nutzers an die Gemeinde zu übermitteln.

3.3.2. Trauerfeierlichkeiten

Bei der Nutzung der Mehrsporthalle zu Trauerfeierlichkeiten wird auf eine Verlegung des Hallenschutzbelages verzichtet. Bei Benutzung der Hallentrennwand wird ein zusätzliches Entgelt fällig. Die Hallentrennwand wird im Auftrag der Gemeinde ein- und ausgebaut

1. Tag	50,-- €
Trennwand	30,-- €

Festlegungen/Verantwortlichkeiten

Halle ein- und ausräumen:	Veranstalter
Einbau Trennwand:	Gemeinde/Beauftragte
Reinigung der Halle:	Veranstalter
Letzte Nutzung als Sporthalle vor der Veranstaltung:	1 Tag vorher
Erste Nutzung als Sporthalle nach der Veranstaltung:	1 Tag nachher
Entgeltpflichtig:	Nutzer

Der Gaststättenpächter hat sofort nach der Annahme des Auftrages zur Durchführung der Trauerfeierlichkeiten telefonisch die Übungsleiter der deshalb ausfallenden Übungseinheiten über den Ausfall zu informieren.

Durch den Gaststättenpächter sind unverzüglich Name und Anschrift des Auftraggebers bzw. des Nutzers an die Gemeinde zu übermitteln.

3.4. Vereinsfeiern ortsansässiger Vereine

Veranstalter von Vereinsfeiern ortsansässiger Vereine sind grundsätzlich die Vereine.

Die Mehrzweckhalle kann grundsätzlich für Veranstaltungen nach Punkt 3.4. dieses Entgelttarifs nur mit Stühlen und Tischen genutzt werden. Festzeltgarnituren sind ausdrücklich verboten.

Bei Feiern nach Punkt 3.4 ist grundsätzlich der Hallenschutzbelag für den Sportboden auszulegen.

Hallenschutzbelag und Hallentrennwand werden im Auftrag der Gemeinde ein- und ausgebaut.

Bei Feiern ortsansässiger Vereine, wie FSV Birkenfelde 1921 e.V., Feuerwehrverein 1864 Birkenfelde e.V., Kirmesverein Birkenfelde 1994 e.V. für ihre Mitglieder nach Punkt 3.4. wird ein Pauschalentgelt erhoben.

1. Tag	60,-- €
2. Tag	40,-- €

Festlegungen/Verantwortlichkeiten

Halle ein- und ausräumen:	Veranstalter
Schutzbelag ein- und ausbauen:	Gemeinde/Beauftragte
Hallentrennwand:	Gemeinde/Beauftragte
Reinigung der Halle:	Veranstalter
Letzte Nutzung als Sporthalle vor der Veranstaltung:	2 Tage vorher
Erste Nutzung als Sporthalle nach der Veranstaltung:	2 Tage nachher
Entgeltpflichtig:	Veranstalter

4. **Nutzungsentgelte für die Mehrzweckhalle des Sport- und Vereinshauses „Steinerhof“ für den Sport- und Übungsbetrieb**

4.1. Abteilungen und Sportgruppen

Bei Nutzung der Mehrzweckhalle für den Sport- und Übungsbetrieb ortsansässiger Vereine wird ein Entgelt pro Sportgruppe oder Sektion erhoben. Das Entgelt ist zum Anfang des Kalenderjahres fällig und bei der Gemeinde Birkenfelde einzuzahlen.

Abteilung/Sportgruppe	80,-- €/Jahr
------------------------------	---------------------

4.2. Personen

Für alle Personen, die im Vereins- und Sporthaus trainieren und üben, wird ein Entgelt zu Beginn des Jahres erhoben, welches bei der Gemeinde Birkenfelde einzuzahlen ist.

Jugendliche 14 - 18 Jahre	5,-- €/Jahr
Erwachsene	15,-- €/Jahr

